

Geschäftsverzeichnisnr. 3965
Urteil Nr. 90/2006 vom 24. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 14, 15, 18, 22 bis 24, 46 bis 49 und 62 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments », erhoben von der faktischen Vereinigung « Groen ! » und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. April 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. April 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 14, 15, 18, 22 bis 24, 46 bis 49 und 62 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 2006): die faktische Vereinigung « Groen ! », mit Sitz in 1070 Brüssel, Sergeant De Bruynestraat 78-82, V. Dua, wohnhaft in 9000 Gent, Lange Violettestraat 241, J. Tavernier, wohnhaft in 9880 Aalter, Keltenlaan 8, M. Vanpaemel, wohnhaft in 8730 Beernem, Bruggestraat 154, A. Poppe, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Hertsdeinstraat 53, und E. Meuleman, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Borgveld 9.

Die klagenden Parteien beantragen ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Bestimmungen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2006

- erschienen

. RA S. Van Hecke, in Gent zugelassen, und RA N. Scheepmans, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA K. Lemmens und RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Der Hof muss den Umfang der Klage auf einstweilige Aufhebung anhand des Inhaltes der Klageschrift prüfen.

Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 14, 15, 18, 22, 23, 24, 46, 47, 48, 49 und 62 des Dekrets der Flämischen Region vom 10 Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » (weiter unten: das angefochtene Dekret).

Wenn aus der näheren Prüfung der Klagegründe ersichtlich werden sollte, dass nur gewisse Teile dieser Bestimmungen kritisiert werden, wird die Prüfung vorkommendenfalls auf diese Teile beschränkt.

B.2.1. Die Artikel 14, 15, 18, 22, 23 und 24 ändern das am 4. August 1932 koordinierte Gemeindewahlgesetz (weiter unten: das Gemeindewahlgesetz) ab. Wenn in diesen Artikeln von « demselben Gesetz » die Rede ist, so ist damit das Gemeindewahlgesetz gemeint.

B.2.2. Artikel 14 lautet wie folgt:

« In Artikel 30 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 4 § 6 des Gesetzes vom 17. März 1958 und abgeändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 5. Juli 1976, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1988 und durch Artikel 321 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 wird die Wortfolge 'gemäß dem in der Anlage zu vorliegendem Gesetz befindlichen Muster II' durch die Wortfolge 'gemäß dem von der Flämischen Regierung festgelegten Muster' ersetzt;

2. in Absatz 2 wird die Wortfolge ' Artikel 23 Absatz 5 ' durch die Wortfolge ' Artikel 23 § 1 Absatz 6 ' ersetzt;

3. Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Bei manueller Wahl befinden sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten und ein kleineres Stimmfeld ' ».

B.2.3. Artikel 15 lautet wie folgt:

« In Artikel 30*bis* Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1988 und ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1990, wird die Wortfolge ' gemäß den in der Anlage zu vorliegendem Gesetz befindlichen Mustern II und II*bis* ' durch die Wortfolge ' gemäß den von der Flämischen Regierung festgelegten Mustern ' ersetzt ».

B.2.4. Artikel 18 lautet wie folgt:

« In Artikel 40 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 und durch Artikel 327 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Der Wähler kann seine Stimme auf den Namen der Liste, im Kopffeld über der betreffenden Liste abgeben. Möchte er die Reihenfolge ändern, so gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld neben dem Namen des oder der von ihm unterstützten Kandidaten dieser Liste ab ' ».

B.2.5. Artikel 22 lautet wie folgt:

« In Artikel 57 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 und ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in Absatz 2 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen;
2. Absatz 3 wird aufgehoben ».

B.2.6. Artikel 23 lautet wie folgt:

« Artikel 57*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 57bis. Die etwaigen Dezimalen des sich aus der in Artikel 57 Absatz 3 erwähnten Operation ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht ' ».

B.2.7. Artikel 24 lautet wie folgt:

« In Artikel 58 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Vor der Bestimmung der Ersatzmitglieder teilt der Hauptwahlvorstand den Kandidaten individuell die Hälfte der Stimmenanzahl zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zu. Diese Hälfte wird festgelegt, indem das Produkt der Multiplikation der Anzahl Stimmzettel mit Listenstimmen, auf die sich Artikel 50 § 1 Absatz 2 Nr. 1 bezieht, und der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze durch zwei geteilt wird.

Die in Absatz 2 erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Die zuzuteilenden Stimmzettel werden jenen Vorzugsstimmen hinzugefügt, die der erste nicht effektiv gewählte Kandidat der Liste erzielt hat, sofern dies zum Erreichen der für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Gibt es einen Überschuss, so wird er in ähnlicher Weise dem zweiten nicht effektiv gewählten Kandidaten, anschließend dem dritten usw. zugeteilt, bis die Hälfte der Anzahl der für die Vorschlagsreihenfolge günstigen Stimmen im Sinne von Absatz 2 erschöpft ist.

Die etwaigen Dezimalen des sich aus den in diesem Artikel erwähnten Operationen ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht ' ».

B.3.1. Die angefochtenen Artikel 46, 47, 48 und 49 ändern das Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen (weiter unten: das Provinzialwahlgesetz) ab. Wenn in diesen Artikeln von « demselben Gesetz » die Rede ist, so ist damit das Provinzialwahlgesetz gemeint.

B.3.2. Artikel 46 lautet wie folgt:

« In Artikel 13 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 216 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, abgeändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1993, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in § 4 wird die Wortfolge ' gemäß Muster II in der Anlage zu vorliegendem Gesetz ' durch die Wortfolge ' gemäß den von der Flämischen Regierung festgelegten Mustern ' ersetzt;
2. in § 5 wird Absatz 3 gestrichen ».

B.3.3. Artikel 47 lautet wie folgt:

« In Artikel 15 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 263 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in § 1 wird zwischen die Wortfolgen 'Kandidaten von Listen' und 'die in anderen Wahldistrikten' die Wortfolge 'mit derselben Bezeichnung' eingefügt;

2. § 3 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

'Die Listengruppierungserklärung ist nur zulässig, wenn die Kandidaten sich das ihnen in § 1 gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie im Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss sie von allen ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der Liste unterzeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter denselben Voraussetzungen ausgedrückte Einverständnis der ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der angegebenen Liste beziehungsweise Listen erhalten' ».

B.3.4. Artikel 48 lautet wie folgt:

« In Artikel 16 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

'Der Wähler kann seine Stimme auf den Namen der Liste, im Kopffeld über der betreffenden Liste abgeben. Möchte er die Reihenfolge ändern, so gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld neben dem Namen des oder der von ihm unterstützten Kandidaten dieser Liste ab';

2. Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

'Bei manueller Wahl befinden sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten und ein kleineres Stimmfeld' ».

B.3.5. Artikel 49 lautet wie folgt:

« In Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 268 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2000, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in § 1 Absatz 2 werden der dritte und der vierte Satz gestrichen;

2. in § 1 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben;

3. § 1bis wird aufgehoben;

4. in § 2 Absatz 2 werden das Wort 'neue' und die Wortfolge ', so wie in § 1 Absatz 2 bestimmt [...]; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist' gestrichen;

5. in § 2 werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

'Die in Absatz 2 erwähnte Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Die zuzuteilenden Stimmzettel werden jenen Vorzugsstimmen hinzugefügt, die der erste nicht effektiv gewählte Kandidat der Liste erzielt hat, sofern dies zum Erreichen der für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Gibt es einen Überschuss, so wird er in ähnlicher Weise dem zweiten nicht effektiv gewählten Kandidaten, anschließend dem dritten usw. zugeteilt, bis die Hälfte der Anzahl der für die Vorschlagsreihenfolge günstigen Stimmen im Sinne des vorigen Absatzes erschöpft ist. Die für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer wird ermittelt, indem das Produkt der Multiplikation der Wahlziffer der Liste im Sinne von Artikel 18bis und der Anzahl der dieser Liste zugeteilten Sitze durch die Anzahl der dieser Liste zustehenden Sitze, um eine Einheit erhöht, geteilt wird.

Die etwaigen Dezimalen des sich aus den in diesem Artikel erwähnten Operationen ergebenden Quotienten werden auf die höhere Einheit aufgerundet, ohne Rücksicht darauf, ob sie 0,50 erreichen oder nicht ' ».

B.4. Der angefochtene Artikel 62 ändert das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl ab und lautet wie folgt:

« In Artikel 7 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 5. April 1995 und vom 19. Februar 2003, werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 wird die Wortfolge 'beziehungsweise Logo' gestrichen;
2. Absatz 3 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

'Bei automatisierter Wahl befindet sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten. ';

3. in Absatz 4 Nr. 1 wird die Wortfolge 'auf das Feld am Kopf der Liste [...], wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten einverstanden ist' durch die Wortfolge 'auf den Namen der Liste' ersetzt;

4. in Absatz 4 Nr. 2 wird die Wortfolge 'auf die Felder neben dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste' durch die Wortfolge 'auf den Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste' ersetzt ».

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

B.5. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss die Zulässigkeit der Klage und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.6.1. Die erste klagende Partei ist die politische Partei « Groen ! ».

B.6.2. Laut Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muss die vor dem Hof klagende Partei eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Interesse nachweist. Politische Parteien, die faktische Vereinigungen sind, haben grundsätzlich nicht die erforderliche Eigenschaft, vor dem Hof zu klagen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten - etwa im Bereich der Wahlgesetzgebung - auftreten, für die sie gesetzlich als separate Entitäten anerkannt werden, und wenn, während ihr Auftreten durch Gesetz anerkannt ist, gewisse Aspekte davon zur Debatte stehen.

B.7.1. Die übrigen klagenden Parteien berufen sich auf ihre Eigenschaft als Wähler und Kandidaten bei den Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte, um ihr Interesse an der Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung unter Beweis zu stellen.

B.7.2. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder jeder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich nachteilig auf seine Stimme oder seine Kandidatur auswirken können.

B.8. Die angefochtenen Bestimmungen regeln die Art und Weise, wie die Mitglieder der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte gewählt werden, sowie die Art und Weise, wie die Ersatzmitglieder bestimmt werden. Insbesondere bestimmen sie das Gewicht der bei diesen Wahlen abgegebenen Listenstimmen bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder. Sie enthalten außerdem mehrere Vorschriften bezüglich der bei diesen Wahlen einzureichenden Listengruppierungserklärungen.

B.9. Aus der begrenzten Untersuchung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, geht im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht hervor, dass die klagenden Parteien, die Wähler sind oder beabsichtigen zu kandidieren, nicht das erforderliche Interesse aufweisen würden.

Die angefochtenen Bestimmungen scheinen auch eine politische Partei unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen zu können.

Hinsichtlich der Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.10. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.11. Mit einer einstweiligen Aufhebung durch den Hof soll vermieden werden, dass den klagenden Parteien aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der durch die Folgen einer etwaigen Nichtigkeitsklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.12.1. Die klagenden Parteien verweisen darauf, dass bei einer unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auf die nächstfolgenden Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte, die für den 8. Oktober 2006 geplant seien, der Ablauf der Wahlen aufgrund einer verfassungswidrigen Regelung erfolgen würde.

B.12.2. Der Nachteil im Falle von Wahlen, die auf einer verfassungswidrigen Grundlage organisiert würden, ist notwendigerweise ernsthaft, da es sich um eine Verletzung des aktiven und passiven Wahlrechtes selbst handeln würde, einer wesentlichen Grundlage für das Bestehen einer repräsentativen Demokratie.

B.13. Obwohl die Wahlen eines Provinzialrats, eines Gemeinderats oder eines Distriktrats unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Grenzen für ungültig erklärt werden können, und zwar sowohl durch den in jeder Provinz als administratives Rechtsprechungsorgan eingesetzten Rat für Wahlanfechtungen als auch durch den Staatsrat, ist davon auszugehen, dass die durch die Anwendung verfassungswidriger Gesetzgebungsnormen hervorgerufene Verfassungswidrigkeit sämtlicher in der Flämischen Region durchgeführten Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen in einer repräsentativen Demokratie schwerlich wiedergutzumachen ist.

Weder der Rat für Wahlanfechtungen noch der Staatsrat ist übrigens dafür zuständig, Gesetzgebungsnormen anhand der von den klagenden Parteien in der vorliegenden Angelegenheit in ihren Klagegründen angeführten Verfassungsbestimmungen zu prüfen. Sie könnten zwar dazu gehalten sein, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen, wenngleich sie dadurch die Fristen, innerhalb deren sie kraft der Artikel 85*quinquies* und 85*septies* des Gemeindewahlgesetzes und 37/1 des Provinzialwahlgesetzes zu entscheiden hätten (30 Tage für den Rat für Wahlanfechtungen; 60 Tage für den Staatsrat), nicht einhalten könnten.

B.14. Die zweite in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Bedingung ist erfüllt.

Hinsichtlich der ernsthaften Beschaffenheit der Klagegründe

B.15. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muss er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.16. Der erste Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und nötigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet und richtet sich gegen die Artikel 14, 15, 18, 22, 23, 24, 46, 48, 49 und 62 des angefochtenen Dekrets.

B.17.1. Durch den angefochtenen Artikel 18 werden die Absätze 2 und 3 von Artikel 40 § 1 des Gemeindewahlgesetzes ersetzt. Der neuen Bestimmung zufolge kann der Wähler bei den Gemeindewahlen seine Stimme auf den Namen der Liste, im Kopffeld der betreffenden Liste abgeben. Möchte er die Reihenfolge ändern, so gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des oder der von ihm unterstützten Kandidaten dieser Liste ab.

B.17.2. Durch den angefochtenen Artikel 22 werden in Absatz 2 von Artikel 57 des Gemeindewahlgesetzes, der sich auf die Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder der Gemeinderäte bezieht, der dritte und der vierte Satz gestrichen und Absatz 3 dieses Artikels aufgehoben.

Laut den gestrichenen beziehungsweise aufgehobenen Bestimmungen teilte der Hauptwahlvorstand vor der Bestimmung der effektiv Gewählten den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmen, berechnet aufgrund der Anzahl Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld, zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zu.

Der angefochtene Artikel 23 ersetzt Artikel 57*bis* des Gemeindewahlgesetzes, und zwar in dem Sinne, dass die in diesem Artikel enthaltenen Bezugnahmen auf die gestrichenen beziehungsweise aufgehobenen Bestimmungen von Artikel 57 ersetzt werden.

B.17.3. Durch den angefochtenen Artikel 24 wird Absatz 2 von Artikel 58 des Gemeindewahlgesetzes, der sich auf die Bestimmung der Ersatzmitglieder bezieht, durch drei neue Absätze ersetzt.

Den neuen Bestimmungen zufolge teilt der Hauptwahlvorstand vor der Bestimmung der Ersatzmitglieder den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmen berechnet aufgrund der Anzahl Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld (auf die in Absatz 2 angegebene Art und Weise), zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zu. Die Zuteilung erfolgt durch Übertragung. Die zuzuteilenden Stimmzettel werden jenen Vorzugsstimmen hinzugefügt, die der erste nicht effektiv gewählte Kandidat der Liste erzielt hat, sofern dies zum Erreichen der für jede Liste spezifische Wählbarkeitsziffer erforderlich ist. Gibt es einen Überschuss, so wird er in ähnlicher Weise dem zweiten nicht effektiv gewählten Kandidaten, anschließend dem dritten usw. zugeteilt, bis die Hälfte der Anzahl der für die Vorschlagsreihenfolge günstigen Stimmen im Sinne von Absatz 2 erschöpft ist.

B.17.4. Aus den angefochtenen Artikeln 22, 23 und 24 ergibt sich, dass die bei den Gemeindewahlen abgegebenen Listenstimmen sich zur Hälfte auf die Bestimmung der Ersatzmitglieder auswirken, nicht aber auf die Bestimmung der effektiv gewählten Gemeinderatsmitglieder.

Da Artikel 111 des Gemeindewahlgesetzes bestimmt, dass die Artikel 57 bis 61 auf die Distriktratswahlen entsprechend anwendbar sind, gilt dieser Behandlungsunterschied auch bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Distrikträte.

B.18. Die angefochtenen Artikel 48 und 49 nehmen im Provinzialwahlgesetz ähnliche Abänderungen vor.

B.19. Die klagenden Parteien behaupten, die angefochtenen Artikel 18, 22, 23, 24, 48 und 49 seien unvereinbar mit den im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, indem sie durch die Neutralisierung des Einflusses der Listenstimme bei der Bestimmung der effektiv gewählten Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratsmitglieder und dessen Aufrechterhaltung - zur Hälfte - bei der Bestimmung der Ersatzmitglieder einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits Kandidaten je nachdem, ob sie effektiv gewählt oder als Ersatzmitglied bestimmt würden, und andererseits Wählern je nachdem, ob sie eine Listenstimme oder eine oder mehrere Vorzugsstimmen abgäben, einführen. Im Gegensatz zu den Wählern, die Vorzugsstimmen abgäben, hätten die Wähler, die eine Listenstimme abgäben, keinerlei Einfluss bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder.

B.20. Die angefochtenen Bestimmungen führen zu einem Behandlungsunterschied zwischen Kandidaten von ein und derselben Liste, da die persönliche Stimmenanzahl dieser Kandidaten eine unterschiedliche Tragweite hat, je nachdem, ob der Kandidat als effektiv gewähltes Mitglied oder aber als Ersatzmitglied bestimmt wird. Bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder werden nur die auf den Namen der Kandidaten abgegebenen Stimmen berücksichtigt; bei der Bestimmung der Ersatzmitglieder werden ebenfalls die Listenstimmen berücksichtigt.

B.21.1. In den Vorarbeiten wird die beanstandete Regelung folgendermaßen erläutert:

« Der Ausgangspunkt des vorliegenden Dekretsentwurfs besteht darin, dass bei den Wahlen der Gemeinde- und Provinzialräte, die herkömmlicherweise den Anliegen der Bürger am nächsten kommen und an denen die Wählerschaft das größte Interesse hat, die Wahl des Wählers bei der Bestimmung seiner Vertreter in den betreffenden Räten möglichst weitgehend berücksichtigt wird; in der Vergangenheit hat die Verwaltungspraxis oft gezeigt, dass Kandidaten, die von ihrer politischen Partei einen hohen Platz auf der Kandidatenliste bekommen, zum ordentlichen Ratsmitglied gewählt wurden, obwohl sie - bisweilen erheblich - weniger Vorzugsstimmen auf sich vereinigten als weiter unten platzierte Kandidaten. Die Flämische Regierung möchte die Wahl des Bürgers für seine individuell gewählten Ratsmitglieder jeder politischen Liste nunmehr voll zur Geltung kommen lassen und schafft deshalb die Devolutivwirkung der Listenstimme bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder ab.

Diese Regelung wird bei der Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzmitglieder nicht (vollständig) durchgeführt, und zwar dahingehend, dass die Devolutivwirkung der Listenstimme halbiert wird, so dass das Interesse der Liste und der Wille des Wählers miteinander versöhnt werden.

Es ist hervorzuheben, dass die beiden Gruppen - effektiv gewählte Ratsmitglieder und Ersatzmitglieder - sich eindeutig in einer unterschiedlichen Lage befinden, weshalb eine vernünftige Rechtfertigung für die völlige Gleichbehandlung der beiden Kategorien gefunden werden soll. Bei den effektiv gewählten Ratsmitgliedern, die grundsätzlich bereits zu Beginn der Sitzungsperiode installiert werden können, ist die persönlich erzielte Stimmenanzahl ausschlaggebend. Beim Ersatz, der normalerweise erst im Laufe der Sitzungsperiode eintritt, spielt der Platz, den die Liste den Kandidaten zugeteilt hat, weiterhin eine Rolle.

Anders gesagt: Mit der vorliegenden Regelung will die Flämische Regierung das Interesse der Liste und die individuelle Wahl des Bürgers miteinander versöhnen. Bei den effektiv gewählten Mandatsträgern wird dem individuellen Willen des Bürgers in vollem Umfang Rechnung getragen; die persönliche Stimmenanzahl ist das einzige Kriterium bei der Bestimmung der Kandidaten, die die effektiven Sitze für jede politische Liste einnehmen sollen. Es darf jedoch nicht daran vorbeigegangen werden, dass auch politische Parteien noch über die nötige Freiheit und den nötigen Spielraum verfügen müssen, um unter ihren gewählten Ratsmitgliedern eine bestimmte, ausgewogene Differenzierung hinsichtlich der jeweiligen Interessenbereiche innerhalb der Fraktion herbeizuführen. Es käme der repräsentativen Demokratie nicht zugute, wenn es in einer bestimmten Fraktion ausschließlich Unterrichts-, Haushalts- oder Umweltspezialisten gäbe.

Das Interesse der Liste lässt sich in erster Linie also aufgrund des Bedürfnisses nach einer breiten Palette von Spezialisten rechtfertigen, die durch die Abschaffung der Listenstimme nicht mehr gewährleistet ist - und übrigens auch mit der Listenstimme nicht in vollem Umfang gewährleistet werden konnte -, mit der vorliegenden Regelung jedoch zum Teil verwirklicht werden kann.

Darüber hinaus kann das Interesse der Partei darin bestehen, eine möglichst weitgehende proportionale Vertretung durch weibliche und männliche Mandatsträger zu gewährleisten. Es steht keineswegs fest, dass die nunmehr verpflichtend vorgeschriebene Parität bei den politischen Listen auch zu einer proportionalen Vertretung der Geschlechter im Rat führen wird. Politische Parteien, die eine solche Parität zu einem ihrer Programmschwerpunkte machen beziehungsweise machen wollen, können dies nun mit der vorliegenden Regelung - wenigstens teilweise - verwirklichen.

Schließlich dürfen die neueren Entwicklungen bezüglich der heutigen politischen Realität nicht aus den Augen verloren werden; nach der Parzellierung der Parteienlandschaft in den letzten zwanzig Jahren sind bei den letzten Wahlen mehrere Parteien 'Kartelle' eingegangen. Politischen Absprachen innerhalb einer Kartell-Liste kann durch die Sonderregelung für die Bestimmung der Ersatzkandidaten für die föderalen und die flämischen Wahlen entsprochen werden, und zwar insbesondere durch eine getrennte Ersatzkandidatenliste. Diese Arbeitsweise wird bei den lokalen Wahlen nicht berücksichtigt; das Interesse der Liste kann für eine Kartell-Liste also darin bestehen, eine - nach dem Interesse - proportionale Vertretung der das Kartell bildenden politischen Parteien zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 637/1, SS. 18 und 19).

B.21.2. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber die Devolutivwirkung der Listenstimme bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder abgeschafft hat, und zwar mit der Absicht, die Entscheidung des Wählers für die individuellen Kandidaten voll zur Geltung kommen zu lassen, und dass er die Devolutivwirkung der Listenstimme für die Ersatzmitglieder teilweise aufrechterhalten hat, und zwar mit der Absicht, den politischen Parteien die nötige Freiheit und den nötigen Spielraum zu lassen, um unter ihren gewählten Ratsmitgliedern « eine bestimmte, ausgewogene Differenzierung » hinsichtlich der Interessenbereiche innerhalb der Fraktion, hinsichtlich der Vertretung weiblicher und männlicher Mandatsträger sowie - bei den Kartell-Listen - hinsichtlich der Vertretung der das Kartell bildenden politischen Parteien herbeizuführen.

Der Dekretgeber wollte somit das Interesse der Liste und die individuelle Wahl des Bürgers miteinander versöhnen.

B.22. Hinsichtlich der Wahl der Regeln, die das Gewicht der abgegebenen Stimmen beim Wahlausgang bestimmen, verfügt der Hof nicht über den Beurteilungsspielraum des Dekretgebers.

Die vom Hof durchgeführte Kontrolle der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung muss sich also darauf beschränken zu prüfen, ob der Dekretgeber keine Maßnahme ergriffen hat, die nicht vernünftigerweise gerechtfertigt werden kann.

B.23. Grundsätzlich obliegt dem Dekretgeber die Beurteilung dessen, ob es wünschenswert ist, dass die politischen Parteien mittels der von ihnen zu bestimmenden Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen einen gewissen Einfluss bei der Bestimmung der Mitglieder der Provinzial-, Gemeinde- und Distrikträte ausüben können, oder aber, ob die Entscheidung des Wählers für die individuellen Kandidaten voll zur Geltung kommen soll.

Der Dekretgeber kann dabei grundsätzlich davon ausgehen, dass es wünschenswert ist, innerhalb einer Fraktion in den Räten eine möglichst ausgewogene Verteilung unter den Fraktionsmitgliedern aufgrund der Sachkenntnis oder des Interesses, des Geschlechts oder der Zugehörigkeit zu Kartelle bildenden politischen Parteien herbeizuführen.

Er kann dabei grundsätzlich auch davon ausgehen, dass die Entscheidung des Wählers voll zur Geltung kommen soll.

Weder das eine noch das andere System ist als offensichtlich unvernünftig zu betrachten.

B.24. Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber sich jedoch dafür entschieden, bei denselben Wahlen zwei Systeme anzuwenden. Bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder wird der Entscheidung des Wählers in vollem Umfang Rechnung getragen. Bei der Bestimmung der Ersatzmitglieder wird durch die Devolutivwirkung der Listenstimme auch die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen berücksichtigt, die von denjenigen bestimmt wird, die die Listen aufgestellt haben.

B.25. Die angefochtenen Bestimmungen können jedoch dazu führen, dass ein Kandidat, der ungenügende Vorzugsstimmen auf sich vereinigt hat, um als effektiv gewähltes Mitglied bestimmt zu werden, aber dennoch die höchste Anzahl Vorzugsstimmen der nicht gewählten Kandidaten auf sich vereinigt hat, bei der Bestimmung der Ersatzmitglieder einem anderen nicht gewählten Kandidaten weichen müssen, der eine geringere Anzahl Vorzugsstimmen auf sich vereinigt hat, der aber wegen seines höheren Platzes auf der Liste den Vorteil der Devolutivwirkung der Listenstimme genießt.

B.26. Obwohl es grundsätzlich Sache des Dekretgebers ist zu bestimmen, ob eine Listenstimme bei der Verteilung der einer Liste zustehenden Sitze unter die Kandidaten dieser Liste einen Einfluss hat oder nicht, scheint der vom flämischen Dekretgeber geschaffene Behandlungsunterschied demzufolge für die in B.25 erwähnten Kandidaten einer Liste zu unverhältnismäßigen Folgen führen zu können.

B.27.1. Der Hof stellt im Übrigen fest, dass die angefochtene Regelung infolge der Art und Weise, wie Artikel 40 § 1 des Gemeindewahlgesetzes - ersetzt durch den angefochtenen Artikel 18 - formuliert ist, die Wähler in die Irre führt.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

« Der Wähler kann seine Stimme auf den Namen der Liste, im Kopffeld über der betreffenden Liste abgeben. Möchte er die Reihenfolge ändern, so gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld neben dem Namen des oder der von ihm unterstützten Kandidaten dieser Liste ab ».

Artikel 16 Absatz 2 des Provinzialwahlgesetzes, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 48, ist auf ähnliche Weise formuliert.

B.27.2. Durch den Satzteil « möchte er die Reihenfolge ändern » wird der Eindruck erweckt, dass eine Listenstimme für den Wähler bedeutet, dass er sich mit der Reihenfolge der Liste für einverstanden erklärt und dass seine Stimme für die Kandidaten, die einen höheren Platz auf dieser Liste einnehmen, günstiger ist.

Die in den angefochtenen Bestimmungen enthaltene Regelung führt für die individuellen Kandidaten jedoch nur bei der Bestimmung der Ersatzmitglieder dazu, dass diese Listenstimme für die höher auf der Liste platzierten Kandidaten günstiger ist.

Wenngleich die auf einer Liste abgegebenen Stimmen für die Anzahl der dieser Liste zustehenden Sitze mit entscheidend ist, haben diese Stimmen keinen einzigen Einfluss bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder dieser Liste. Die Stimme des Wählers, der durch eine oder mehrere Vorzugsstimmen nicht mit der Listenreihenfolge einverstanden ist, hat bei der Bestimmung der effektiv gewählten Mitglieder somit ein höheres Gewicht als die Stimme des Wählers, der durch eine Listenstimme wohl mit der Listenreihenfolge einverstanden ist.

B.28. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob aus Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention Rechte abgeleitet werden könnten, die sich auf die in der Flämischen Region organisierten Wahlen der Provinzialräte, Gemeinderäte und Distrikträte beziehen, ist der Klagegrund insofern, als er aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist und sich gegen die angefochtenen Artikel 18, 22, 23, 24, 48 Nr. 1 und 49 richtet, innerhalb des begrenzten Rahmens der Prüfung, die der Hof bei der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung durchführen kann, als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzusehen.

B.29.1. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die Artikel 14, 15 und 46 des beanstandeten Dekrets ebenfalls angefochten werden, insofern sie die Flämische Regierung dazu ermächtigen, die Muster der Stimmzettel festzulegen.

B.29.2. Der ebenfalls angefochtene Artikel 62 nimmt Abänderungen in Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl vor, der nunmehr - in der Flämischen Region - folgendermaßen lautet:

« In allen Fällen erscheinen die laufende Nummer und das Listenkürzel aller Kandidatenlisten auf dem Bildschirm, vorbehaltlich der Anwendung von § 2 Absatz 4.

Anhand des Lichtstiftes gibt der Wähler die Liste seiner Wahl an. Indem er weiß wählt, kann er ebenfalls angeben, dass er keiner der vorgeschlagenen Listen seine Stimme geben möchte.

Nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten auf dem Bildschirm. Bei automatisierter Wahl befindet sich vor dem Namen und dem Vornamen eines jeden Kandidaten die laufende Nummer eines jeden Kandidaten.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er mit dem Lichtstift:

1. auf den Namen der Liste drückt,
2. auf den Namen eines oder mehrerer Kandidaten derselben Liste drückt ».

B.30. Die klagenden Parteien legen nicht dar und der Hof erkennt nicht, in welcher Hinsicht die im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen durch die angefochtenen Artikel 14, 15, 46 und 62 verletzt worden wären.

Insofern der Klagegrund sich gegen diese Artikel richtet, ist er innerhalb des begrenzten Rahmens der Prüfung, die der Hof bei der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung durchführen kann, nicht als ernsthaft anzusehen.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.31. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen

Menschenrechtskonvention und nötigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet und richtet sich gegen die Artikel 23, 24 und 49 des angefochtenen Dekrets.

B.32. Da der erste Klagegrund insofern, als er sich gegen die angefochtenen Artikel 23, 24 und 49 richtet, als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen wird, könnte der zweite Klagegrund nicht zu einer weiter reichenden einstweiligen Aufhebung führen, weshalb er nicht zu prüfen ist.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.33. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und nötigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention abgeleitet und richtet sich gegen Artikel 47.

B.34. Artikel 47 nimmt in Artikel 15 des Provinzialwahlgesetzes Abänderungen vor.

B.35.1. In Paragraph 1 dieses Artikels wird zwischen die Wortfolgen « Kandidaten von Listen » und « die in anderen Wahldistrikten » die Wortfolge « mit derselben Bezeichnung » eingefügt, so dass dieser Paragraph in der Flämischen Region nunmehr folgendermaßen lautet:

« Bei Wahlen für die Erneuerung der Provinzialräte können die Kandidaten einer Liste mit Einverständnis der Wähler oder der ausscheidenden Provinzialratsmitglieder, die sie vorgeschlagen haben, erklären, dass sie in Bezug auf die Sitzverteilung mit namentlich bezeichneten Kandidaten von Listen mit derselben Bezeichnung, die in anderen Wahldistrikten desselben Verwaltungsbezirks vorgeschlagen werden, eine Gruppe bilden ».

B.35.2. In den Vorarbeiten wird diese Abänderung folgendermaßen erläutert:

« Aus Gründen der Transparenz und Zweckmäßigkeit wird nunmehr präzisiert, dass eine (Kartell-)Liste eine Listengruppierung nur mit einer (Kartell-)Liste mit derselben Bezeichnung in anderen Distrikten eingehen kann » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 637/1, S. 25)

und

«Eine Listengruppierung bei den Provinzialwahlen ist selbstverständlich nur möglich zwischen Listen, die dieselbe Bezeichnung tragen. Man ist dabei um Klarheit und Uniformität bemüht » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 637/4, S. 5).

B.35.3. Daraus ergibt sich, dass diese Abänderung mit dem Ziel durchgeführt wurde, zu bestimmen, dass Listengruppierungserklärungen nur dann zulässig sind, wenn die Listen dieselbe Bezeichnung tragen.

B.35.4. Der angefochtene Artikel 47 ersetzt in Paragraph 3 von Artikel 15 des Provinzialwahlgesetzes Absatz 1 durch folgenden Wortlaut:

« Die Listengruppierungserklärung ist nur zulässig, wenn die Kandidaten sich das ihnen in § 1 gewährte Recht vorbehalten haben und wenn sie im Wahlvorschlag dazu ermächtigt wurden. Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss sie von allen ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der Liste unterzeichnet sein und das in einer gleichartigen Erklärung und unter denselben Voraussetzungen ausgedrückte Einverständnis der ordentlichen Kandidaten oder von drei ordentlichen Kandidaten der angegebenen Liste beziehungsweise Listen erhalten ».

B.35.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass diese Abänderung « infolge der Abschaffung der Annahmeakte » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 637/1, SS. 24 und 25) durchgeführt wurde.

Die « Annahmeakte » wurde durch den nicht angefochtenen Artikel 43 aus Gründen der administrativen Vereinfachung abgeschafft (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006 Nr. 637/1, SS. 13, 14 und 24).

B.36. Die klagenden Parteien behaupten, das bei den Provinzialwahlen angewandte System der « Listengruppierung » sei unvereinbar mit den im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen, indem es infolge der unterschiedlichen Anzahl Verwaltungsbezirke je Provinz zu erheblichen Unterschieden hinsichtlich der faktischen Wahlsperre führe, was zur Folge habe, dass es für kleinere Parteien in gewissen Verwaltungsbezirken viel schwieriger sei, Gewählte zu haben, als in anderen Bezirken.

B.37. Artikel 15 des Provinzialwahlgesetzes, in dem der angefochtene Artikel 47 die vorerwähnten Abänderungen vornimmt, regelt die Art und Weise, wie die

Listengruppierungserklärungen dem Vorsitzenden des am Hauptort des Verwaltungsbezirks gelegenen Hauptwahlvorstandes des Distrikts zu übergeben sind, und legt die Bedingungen fest, die diese Erklärungen erfüllen müssen, um zulässig zu sein.

B.38. Die Art und Weise, wie die Sitze in den Distrikten zu verteilen sind, in denen Listen Listengruppierungserklärungen eingereicht haben, wird durch den nicht abgeänderten - und nicht angefochtenen - Artikel 20 des Provinzialwahlgesetzes geregelt.

B.39. Kraft des - nicht angefochtenen - Artikels 2 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836 erfolgen die Wahlen des Provinzialrates pro Distrikt und entsprechen die Grenzen der Distrikte denjenigen der in Artikel 88 des Wahlgesetzbuches erwähnten Wahlkantone. Die Gruppierung der Wahlkantone pro Bezirk und die Bestimmung der Hauptorte der Distrikte werden gemäß der dem Provinzialgesetz beigefügten Tabelle festgelegt.

Artikel 261 des flämischen Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 bestimmt zwar, dass Artikel 2 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836 aufgehoben wird, aber Artikel 268 § 1 Absatz 2 dieses Dekrets bestimmt, dass für die in Artikel 261 (im *Belgischen Staatsblatt* als Artikel 257 bezeichnet) erwähnten Artikel die Flämische Regierung pro Artikel das Datum festlegt, an dem die Aufhebung wirksam wird.

Da die Flämische Regierung das Datum der Aufhebung von Artikel 2 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836 noch nicht bestimmt hat, bleibt dieser Artikel in Kraft. Dies gilt auch für die dem Provinzialgesetz beigefügte Tabelle, die die Gruppierung der Wahldistrikte pro Verwaltungsbezirk enthält.

B.40. Artikel 20 des Provinzialwahlgesetzes und Artikel 2 des Provinzialgesetzes wurden durch das angefochtene Dekret nicht abgeändert und können demzufolge nicht den Gegenstand der vorliegenden Klage bilden.

Indem der Dekretgeber Bestimmungen abändert, die sich auf die Zulässigkeit der Listengruppierungserklärungen beziehen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er hinsichtlich der in den vorerwähnten Artikeln des Provinzialwahlgesetzes und des Provinzialgesetzes enthaltenen Angelegenheiten normgebend aufgetreten wäre.

B.41. Innerhalb des begrenzten Rahmens der Prüfung, die der Hof bei der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung durchführen kann, ist der Klagegrund nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzusehen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- hebt die Artikel 18, 22, 23, 24, 48 Nr. 1 und 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » einstweilig auf;
- weist die Klage auf einstweilige Aufhebung im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts